

**Ordnung zur Durchführung des
Feststellungsverfahrens
zum Nachweis der Eignung
für den Master-Studiengang
Europäischer Master in
Gebärdensprachdolmetschen
(*European Master in
Sign Language Interpreting*)
am Fachbereich
Sozial- und Gesundheitswesen
der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 28.11.2012**

Auf der Grundlage der § 27 Absatz 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Feststellung
§ 3	Prüfungskommission für das Feststellungsverfahren
§ 4	Durchführung des Feststellungsverfahrens
§ 5	Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens
§ 6	Feststellungskriterien und Bewertungsmodus
§ 7	Gesamtergebnis des Verfahrens
§ 8	Ausschluss vom Feststellungsverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen
§ 9	Fortgeltung
§ 10	Übergangsbestimmungen
§ 11	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung (Eignungsfeststellungsverfahren) für den Master-Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen (*European Master in Sign Language Interpreting*, abgekürzt EUMASLI) am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal gemäß § 4 (3) der Studien- und Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Das Feststellungsverfahren wird in der hier festgelegten Art und Weise von den an der Durchführung des Master-Studiengangs gemäß § 1 (1) der Studien- und Prüfungsordnung beteiligten Hochschulen gemeinsam durchgeführt.

(2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Feststellungsverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule wird nicht anerkannt.

**§ 2
Zweck der Feststellung**

(1) Das Feststellungsverfahren dient dem Nachweis von professionellen Erfahrungen und sprachlichen Kompetenzen, die für eine Zulassung zum Master-Studiengang Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen (*European Master in Sign Language Interpreting*) über die in § 4 (1) und (2) der Studien- und Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen hinaus erforderlich sind.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Feststellungsverfahren nachweisen, dass sie oder er

- über Englischkenntnisse verfügt, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (entsprechend einem Wert von 6.5 des International English Language Testing System IELTS) entsprechen;
- über Gebärdensprachkenntnisse verfügt, die für die Teilnahme an den Modulen des Master-Studiengangs vorausgesetzt werden, insbesondere in Hinblick auf gebärdensprachbasierte Kommunikation in internationalen Settings;
- berufliche Erfahrungen als Gebärdensprachdolmetscher in angemessener Weise zu reflektieren versteht.

§ 3 Prüfungskommission für das Feststellungsverfahren

(1) Für die Organisation des Feststellungsverfahrens und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird von den beteiligten Hochschulen eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den gemäß § 13 (1) der Studien- und Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungskommission gehört jeweils mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers der beteiligten Hochschulen an. Weiterhin soll der Prüfungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Praxis angehören. Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die gemäß Absatz (1) gebildete Prüfungskommission übernimmt die Organisation und Durchführung des Feststellungsverfahrens, die Festlegung der Prüfungsaufgaben sowie die Bewertung der im Feststellungsverfahren erbrachten Leistungen. Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Durchführung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren wird rechtzeitig vor dem Beginn des 1. Semesters des Master-Studiengangs Europäischer Master in Gebärdensprachdolmetschen, in der Regel im Zeitraum März–Mai durchgeführt. Die genauen Termine werden von der Prüfungskommission bekannt gegeben. Die Prüfung gemäß § 5 (1) kann online unter Anwendung geeigneter elektronischer Medien durchgeführt werden.

(2) Zum Feststellungsverfahren zugelassen werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz (1) und (2) erfüllen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich über die Teilnahme am Feststellungsverfahren sowie über Termin und Zugangsvoraussetzungen für die Prüfung informiert.

§ 5 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

(1) Das Feststellungsverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst ein Nachgespräch („feedback“). Die beiden Prüfungsteile werden in der Regel an einem Tag durchgeführt.

(2) Im schriftlichen Prüfungsteil bearbeiten die Bewerberinnen und Bewerber eine fachwissenschaftliche Fragestellung aus dem Bereich des Gebärdensprachdolmetschens in englischer Sprache. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 90 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges englisches Wörterbuch zulässig. Es findet ein in der Regel 15-minütiges Nachgespräch statt, in dem auf die schriftliche Bearbeitung der Bewerberinnen und Bewerber Bezug genommen wird. Das Nachgespräch findet auf Englisch statt; im Falle gehörloser Bewerberinnen und Bewerber kann es in einer geeigneten Gebärdensprache geführt werden.

(3) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem in der Regel 20-minütigen, gebärdensprachlich geführten Gespräch. Gesprächsgegenstand sind soziale, kulturelle und politische Fragen des internationalen Gehörlosenwesens.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über das Feststellungsverfahren wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Neben den persönlichen Daten der Prüflinge muss das Protokoll des Feststellungsverfahrens mindestens Angaben enthalten über:

1. Datum der Prüfung sowie Teilnahmemodus,
2. Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
4. Bewertung und Ergebnis.

(6) Vor dem Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmenden geprüft. Zugelassene Hilfsmittel werden mit der Einladung bekannt gegeben.

§ 6 Feststellungskriterien und Bewertungsmodus

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile der Prüfung gemäß § 5 (1) werden getrennt nach folgenden Kriterien durchgeführt und bewertet:

1. Feststellung der Kompetenz im Englischen gemäß den Festlegungen in § 2 (2). Diese bezieht sich auf den schriftlichen Prüfungsteil einschließlich des Nachgesprächs gemäß § 5 (2).
2. Feststellung der Kompetenz hinsichtlich fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Qualität der theoretischen Reflexion praxisrelevanter Fragestellungen; diese bezieht sich auf die schriftliche Prüfung gemäß § 5 (2) einschließlich des Nachgesprächs.
3. Feststellung der Kompetenz hinsichtlich der Qualität der gebärdensprachlichen Fähigkeiten in Hinblick auf einen Einsatz in Settings mit internationaler Kommunikation. Diese bezieht sich auf die mündliche Prüfung gemäß § 5 (3).

(2) Die Bewertung der Kompetenz im Englischen gemäß Absatz (1) Nr. 1 erfolgt mit „bestanden“, „mit Einschränkungen bestanden“ oder „nicht bestanden“. Bewerberinnen und Bewerber, die mit „nicht bestanden“ bewertet werden, scheiden aus dem Verfahren aus. Im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern, die als „mit Einschränkung bestanden“ bewertet werden, entscheidet die Prüfungskommission unter Einbeziehung der Kompetenzen nach Absatz (1) Nr. 2 und 3 über den Verbleib im Verfahren.

(3) Für die Bewertung der Kompetenzen gemäß Absatz (1) Nr. 2 und 3 ist die hochschulübliche Notenskala (siehe Studien- und Prüfungsordnung) zu verwenden.

Aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelleistungen wird eine Gesamtnote gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen unzureichender Kompetenz im Englischen gemäß Absatz (2) aus dem Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden, werden schriftlich über den Ausgang des Verfahrens und die Gründe für den Ausschluss informiert.

§ 7 Gesamtergebnis des Verfahrens

Anhand der von den Bewerberinnen und Bewerbern erreichten Gesamtnoten wird für jede der beteiligten Hochschulen eine Rangliste erstellt. Im Fall von Notengleichheit entscheidet die Dauer der Berufstätigkeit über den Platz auf der Rangliste. Die Rangliste wird dem Immatrikulationsamt der jeweiligen Hochschule schriftlich übermittelt. Aufgrund dieser Rangliste erfolgt die Zulassung gemäß § 4 (4) der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 Ausschluss vom Feststellungsverfahren, Rücktritt, Rücknahme von Zulassungsentscheidungen

(1) Ein Bewerber oder eine Bewerberin kann durch die Aufsicht führende Person vom Feststellungsverfahren ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis durch Täuschung, Drohung, Bestechung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt das Feststellungsverfahren als beendet.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung des Feststellungsverfahrens bekannt, so können die Entscheidungen des Feststellungsverfahrens und die darauf beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Tritt ein Bewerber oder eine Bewerberin nach Beginn der Prüfung gemäß § 5 ohne triftige Gründe zurück oder versäumt den vereinbarten Termin ohne triftige Gründe, so gilt das Feststellungsverfahren als beendet.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Fortgeltung

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens gilt nur für das Zulassungsverfahren des Semesters, für das das Feststellungsverfahren durchgeführt wurde.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens zum Nachweis der Eignung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 das Studium beginnen

§ 11 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten dieser Ordnung setzt die schriftlich erklärte Zustimmung zu dieser Ordnung durch die Humak University of Applied Sciences (Finnland) und die Heriot-Watt University (Großbritannien) voraus. Die Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Sozial- und Gesundheitswesen vom 28.11.2012 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 13.02.2013.

Der Rektor